

**Zu § 9 Abs. 4:**

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 03.12.2012 – Az.: 9 A 2646/11 – entschieden, dass es an seiner früheren Rechtsprechung, wonach eine Bagatellregelung für den Nichtabzug von nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen als zulässig angesehen wurde, nicht mehr festhält.

Nach dem OVG NRW ist bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr der so genannte Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) nach wie vor ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Allerdings muss nach dem OVG NRW die Abwassergebührensatzung vorsehen, dass nachweislich der Abwasseranlage nicht zugeführte Wassermengen – etwa im Falle gärtnerischer oder gewerblicher Nutzung – in Abzug gebracht werden. Ein solcher Nachweis kann erbracht werden, so dass kein Raum mehr für eine solche Bagatellmengenregelung verbleibt. Der Frischwasser-Maßstab ist nach dem Urteil des OVG NRW somit rechtswidrig, wenn zugleich eine sog. Bagatellgrenze für den Abzug von Wasserschwindmengen geregelt ist. Da im Jahr 2013 vorzunehmende Endabrechnungen zu Schmutzwassergebühren bis in das Jahr 2012 zurück reichen, erfolgt die Änderung rückwirkend zum 01.01.2012.

**Zu § 12 Abs. 1:**

In § 8 Abs. 4 der Satzung ist unter Verweis auf § 5 Abs. 6 KAG festgelegt worden, dass die Abwassergebühren grundstücksbezogen sind und als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Mehrere Zivilgerichte und auch der BGH (Beschluss vom 30.03.2012 – Az. V ZB 185/11 in Bezug auf das KAG des Landes Baden-Württemberg) bezweifeln diese festgelegte Grundstücksbezogenheit der Gebühren und das Ruhen der Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück, sofern auch Mieter oder Pächter zu Gebührenschuldner bestimmt worden sind. Der Mieter oder Pächter wird daher nicht mehr als Gebührenschuldner in der hiesigen Satzung bestimmt.

**Zu § 20 Abs. 1:**

Durch das Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen in Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30 / SGV. NRW. 304) wurde das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) aufgehoben und durch die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Justiz im Lande Nordrhein-Westfalen (JustG) ersetzt. Mit dieser Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt erfolgt eine Anpassung des § 10 dieser gemeindlichen Satzung an die aktuelle landesgesetzliche Rechtslage, in dem nunmehr das neue geltende Gesetz zitiert wird.